



Industrie- und Handelskammer  
Mittlerer Niederrhein

**Geschäftsbereich**  
Gründung, Recht und Steuern

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 10 10 62 | 47710 Krefeld

Stadt Mönchengladbach  
Stadtverwaltung  
Stab II/B  
Herrn Klaus Pesch  
41450 Mönchengladbach

Ihre Nachricht vom  
18.10.2022 / II/B 20.43.140/35  
Ihr Ansprechpartner  
Sebastian Greif  
E-Mail  
Sebastian.Greif@mittlerer-nieder-  
rhein.ihk.de  
Telefon  
02151 635-410  
Telefax  
02151 635-44410  
Datum  
23. November 2022

## **Mittelbare Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Jüchen GmbH**

Sehr geehrter Herr Pesch,

vielen Dank für die Übersendung der Marktanalyse zur geplanten mittelbaren Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH.

Die NEW Smart City GmbH ist im Bereich Smart City, d. h. Integration und Vernetzung der Bereiche Energie, Energieeffizienz, Elektromobilität, Infrastruktur und Telekommunikation tätig. Ihr Engagement im Bereich der nachhaltigen und Co<sup>2</sup>-armen Quartiersentwicklung sowie die Wärme- und Kälteversorgung hat sie bereits 2019 durch die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft (Stadtentfalter GmbH) mit der Avacon Natur GmbH gestartet. Die Stadtentfalter GmbH hat das Stadtteilquartier Seestadt MG+ in Mönchengladbach gegründet. Gemeinsam mit der Avacon Natur GmbH sollen weitere Quartiere entwickelt werden. Die gemeinsam entwickelte Quartierslösung ist Teil eines Förderprogrammes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit dem Namen TransUrban.NRW. Dieses Förderprogramm beinhaltet vier Reallabore, die in NRW gefördert werden. Zwei dieser Labore sind die Stadtteilentwicklung Seestadt MG+ sowie die Düsselterrassen Erkrath. Die Labore sollen über einen Zeitraum von fünf Jahren Erkenntnisse liefern, wie bundesweit energieoptimierte Quartiere geplant werden können und soll(t)en.

Das Ziel dieser energieoptimierten Konzepte soll dem Umweltschutz dienen indem sie die bestehende fossile Wärmeinfrastruktur in Plattformen für eine CO<sup>2</sup>frei

Industrie- und Handelskammer | **Mittlerer Niederrhein**

**Krefeld** | Nordwall 39, 47798 Krefeld | Telefon 02151 635-0, Telefax 02151 635-338 | [ihk@krefeld.ihk.de](mailto:ihk@krefeld.ihk.de)

**Mönchengladbach** | Bismarckstraße 109, 41061 Mönchengladbach | Telefon 02161 241-0, Telefax 02161 241-105 | [ihk@moenchengladbach.ihk.de](mailto:ihk@moenchengladbach.ihk.de)

**Neuss** | Friedrichstraße 40, 41460 Neuss | Telefon 02131 9268-0, Telefax 02131 9268-529 | [ihk@neuss.ihk.de](mailto:ihk@neuss.ihk.de)

[www.mittlerer-niederrhein.ihk.de](http://www.mittlerer-niederrhein.ihk.de)

Seite 2 zum Schreiben vom 23. November 2022

Wärmeinfrastruktur wandeln, schrittweise die fossile Wärmeerzeugung durch erneuerbare Energien und lokale Abwärme zur Dekarbonisierung von Städten ersetzen, den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandel durch geeignete Strukturen in NRW unterstützen, Sektorenkopplung zwischen den Sektoren Strom, Wärme, Kälte und Mobilität vornehmen, Geschäftsmodelle unter Anwendung eines regulatorischen Lernen für die Energieversorgung der fünften Generation entwickeln sowie Energiesysteme (mit Leuchtturmcharakter) der fünften Generation in vier realen Quartieren in NRW demonstrieren.

Die Gesellschaftsverträge der Stadtentfalter Holding GmbH, sowie aller ihrer Tochtergesellschaften, sollen nahezu identisch sein und folgenden Unternehmensgegenstand führen:

*„...ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieurdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur“.*

Nach § 107 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW dient die kommunale wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einem öffentlichen Zweck und ist damit zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Nicht privilegiert im Sinne des § 107 GO NRW ist jedoch der Gesellschaftszweck des Unternehmens, soweit er über den Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung hinausgeht, was für alle in Rede stehenden Unternehmen gilt. Zwar sind gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW unmittelbar mit der Gas- und Wärmeversorgung verbundene Dienstleistungen zulässig, allerdings nur, wenn sie den Hauptzweck fördern. Als Ausnahmenvorschrift ist diese Voraussetzung grundsätzlich eng auszulegen.

Eine EV (Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieurdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur sind zumindest im Grenzbereich dieser Bedingung. In der Praxis besteht die Gefahr, diese Grenze zu überschreiten. Da diese Tätigkeiten von gewerblichen Beratern (KMU) ebenfalls ausgeführt werden können, ist ein Konkurrenzverhältnis zwischen der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune und den örtlichen Gewerbetreibenden möglich. Schon aufgrund des finanziellen Potenzials einer Kommune und ihrer

Seite 3 zum Schreiben vom 23. November 2022

Töchter wäre dieses Konkurrenzverhältnis auch nicht im Rahmen eines „level playing fields“.

Wir weisen daher darauf hin, dass der jeweilige Gesellschaftszweck in Teilen Tätigkeiten beinhaltet, die über die energieoptimierte Versorgung hinausgehen könnten. In der Folge entstünden in diesem Grenzbereich Nachteile für kleine und mittelständische Unternehmen. Wir regen daher an, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung der Verträge eine Geschäftsfeldbeschränkung sichergestellt wird, die KMU vor ungebührlicher Konkurrenz durch die neuen Gesellschaften schützt.

Mit freundlichen Grüßen



Bert Mangels